



Nr. 2 / 25. Januar 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Verbandsräte des
Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt
(Entschädigungssatzung) vom 8. Dezember 2004 18

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes
für das Haushaltsjahr 2019 18

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale
Schwangerenberatung für die Region
München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2019 19

Haushaltssatzung der Meisterschulen am
Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt
München und der Handwerkskammer für München
und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2019 20

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten
Haushaltsplan 2019 21

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das
Haushaltsjahr 2019 21

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes
München für das Haushaltsjahr 2019 22

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Erding für das
Haushaltsjahr 2019 23

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und
ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des
Europäischen Parlamentes am 26. Mai 2019 24

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntmachung 28

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern
für das Haushaltsjahr 2019 28

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG);
A 8 München – Rosenheim
Nachträgliche Lärmvorsorge Weyarn
A8_1020_5,794 bis A8_1040_5,733
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2,
Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2 UVPG 30

Schulwesen

Verlustmeldung wegen Diebstahls 31

Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für fünf weitere
gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3
in der gentechnischen Anlage Nr. 775 des
Bayerischen Landesamts für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit 31

Kommunalverwaltung

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Entschädigungssatzung) vom 8. Dezember 2004 (OBABI 2005, S. 7, geändert mit Satzung vom 30. Januar 2014, OBABI S. 95)

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

1. § 2 Abs. 2 der Entschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Verbandsräte, die selbständig tätig sind, erhalten eine Pauschalentschädigung von 26,58 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten.“

2. § 2 Abs. 3 der Entschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Entschädigung für sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, beträgt 26,58 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten.

3. Nach § 2 Abs. 4 der Entschädigungssatzung wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

(5) Die Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 sind mit dem Vmhundertersatz der Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A für Beamte ab 2019 fortzuschreiben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 5. Dezember 2018
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Verbandsvorsitzender

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 474.700 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.077.192 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 150.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	37.500 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	37.500 €
Gemeinde Karlshuld	21.000 €
Gemeinde Karlskron	21.000 €
Gemeinde Königsmoos	21.000 €
Markt Pöttmes	6.000 €
Wasserverband I	1.500 €
Wasserverband II	1.500 €
Wasserverband III	1.500 €
Wasserverband IV	1.500 €
Verbandsumlage gesamt:	150.000 €

(2) Gemäß § 17a der Verbandssatzung kann der Donaumoos-Zweckverband eine Sonderumlage für Investitionen

erheben. Die Höhe wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 70.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Investitionen werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	35.000 €
Gemeinde Karlshuld	9.880 €
Gemeinde Karlskron	9.880 €
Gemeinde Königsmoos	9.880 €
Markt Pöttmes	2.800 €
Wasserverband I	700 €
Wasserverband II	700 €
Wasserverband III	700 €
Wasserverband IV	<u>700 €</u>
Umlage für Investitionen gesamt:	70.000 €

(3) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<u>25.000 €</u>
Sonderumlage für Grunderwerb gesamt:	50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 20. Dezember 2018
Donaumoos-Zweckverband

Alois Rauscher
Stellvertreter des Landrats
und stellv. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme bis zur nächsten amtl. Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86633 Neuburg a.d. Donau, Platz der deutschen Einheit 1 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht bereit.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 8 der Zweckverbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 534.500 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gem. § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

1) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt: 234.000 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching bei München	24.565 €
Gemeinde Ismaning	23.854 €
Gemeinde Unterföhring	15.721 €
Landkreis Ebersberg	29.810 €
Landkreis Erding	28.995 €
Landkreis Freising	37.692 €
Landkreis München	73.363 €

2) Umlagesoll im Vermögenshaushalt 0 €

<p>§ 5</p> <p>Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.</p> <p>§ 6</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>München, 18. Dezember 2018 Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost</p> <p>Christoph Göbel Verbandsvorsitzender</p> <p>II.</p> <p>Die Haushaltssatzung 2019 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.04, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.</p> <p>MEISTERSCHULEN AM OSTBAHNHOF. ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN</p> <p>Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2019</p> <p>I.</p> <p>Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:</p> <p>§ 1</p> <p>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p> <p>im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.738.760 €</p> <p>und</p> <p>im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 179.100 €</p> <p>ab.</p>	<p>§ 2</p> <p>Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.</p> <p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. Gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG wird auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichtet.</p> <p>§ 4</p> <p>Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Landeshauptstadt München</td> <td style="text-align: right;">296.500 €</td> </tr> <tr> <td>Handwerkskammer für München und Oberbayern</td> <td style="text-align: right;">1.697.600 €</td> </tr> </table> <p>§ 5</p> <p>Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.</p> <p>§ 6</p> <p>Der Zweckverband verfügt nicht über eigene Beschäftigte, sodass kein Stellenplan zu beschließen ist.</p> <p>§ 7</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>II.</p> <p>Der Haushaltsplan 2019 samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 (jeweils von 8.00 - 12.00 Uhr) öffentlich auf.</p> <p>München, 12. Dezember 2018 Meisterschulen am Ostbahnhof</p> <p>Franz Xaver Peteranderl Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern 2. Vorsitzender des Zweckverbandes</p>	Landeshauptstadt München	296.500 €	Handwerkskammer für München und Oberbayern	1.697.600 €
Landeshauptstadt München	296.500 €				
Handwerkskammer für München und Oberbayern	1.697.600 €				

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT
ALTMÜHLEITEN

Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten Haushaltsplan 2019

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 35.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 35.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten, Zimmer 232, Residenzplatz 2 in 85072 Eichstätt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, 1. Januar 2019

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp

Landrat und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUSSLER-GYMNASIUM
PULLACH

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.684.900 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 830.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2019

§ 4

I.

Das Umlage-Soll der Verbandsumlagen wird gem. §§ 15 und 16 der Verbandssatzung für

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

den Landkreis München auf	2.306.397,68 €
die Landeshauptstadt München auf	802.302,33 €
und	
die Gemeinde Pullach i. Isartal auf	41.200,00 €

§ 1

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 754.100 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 109.880 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

festgesetzt.

§ 2

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Pullach i. Isartal, 23. November 2018
Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Die Verbandsumlage wird auf 530.720 € festgesetzt. Die Verbandmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (= 424.576 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (= 106.144 €).

Susanna Tausendfreund
Verbandsvorsitzende

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Implerstraße 9, IV. Stock, Zimmer 405, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 9. Januar 2019
Rettungszweckverband München

Dr. Böhle
Vorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 698.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2019 beträgt 598.000 € (Fünfhundertachtundneunzigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage Euro
Bad Tölz-Wolfratshausen	56.698
Ebersberg	57.196
Erding	97.755
Freising	61.537
Miesbach	47.009
München	76.795
Rosenheim Landkreis	149.518
Rosenheim Stadt	14.994
Starnberg	36.498
Summe	598.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erding, 10. Dezember 2018

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung liegt samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt, Zimmer 101, gemäß § 4 BekV öffentlich zugänglich zur Einsicht bereit.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 26. Mai 2019**Bekanntmachung vom 7. Januar 2019
Aktenzeichen 11-1361/19**

Gemäß § 5 Abs. 1 EuWG, § 3 Abs. 1 EuWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984, GVBl S. 15, BayRS 111-4-I, sind für die Europawahlen zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertreter für die Europawahl ernannt worden:

Kreisfreie Städte**Stadtwahlleiter****Stellvertreter**

(Fehlende Angaben entsprechen denen der/des Kreis- bzw. Stadtwahlleiter(in))

Ingolstadt	Dirk Müller Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Ingolstadt Rathausplatz 2 85049 Ingolstadt Tel: 0841/305 1400 Fax: 0841/305 1539 E-Mail: staatsangehoerigkeit@ingolstadt.de	Karena Brodback Oberverwaltungsrätin Stadt Ingolstadt Rathausplatz 4 85049 Ingolstadt Tel: 0841/305 1530 Fax: 0841/305 1539 E-Mail: staatsangehoerigkeit@ingolstadt.de
München	Dr. Thomas Böhle Berufsmäßiger Stadtrat Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Ruppertstraße 11 80337 München Tel: 089/233 45000 Fax: 089/233 45003 E-Mail: wahl.kvr@muenchen.de	Leo Beck Ltd. Verwaltungsdirektor Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Ruppertstraße 19 80466 München Tel: 089/233 45600 Fax: 089/233 45606 E-Mail: wahl.kvr@muenchen.de
Rosenheim	Franz Höhensteiger Verwaltungsamtsrat Stadt Rosenheim, Bürgeramt Rathausstr. 30 83022 Rosenheim Tel: 08031/36 1360 Fax: 08031/36 2055 E-Mail: f.hoehensteiger@rosenheim.de	Andreas Fuchs Verwaltungsamtsrat Tel: 08031/36 1380 Fax: 08031/36 2055 E-Mail: a.fuchs@rosenheim.de

Landkreise	Kreiswahlleiter(in)	Stellvertreter(in)
Altötting	Friedrich Stinglwagner Oberregierungsrat Landratsamt Altötting Bahnhofstraße 38 84503 Altötting Tel: 08671/502 209 Fax: 08671/502 71209 E-Mail: wahlen@lra-aoe.de	Siegfried Loy Regierungsoberinspektor Tel: 08671/502 203 Fax: 08671/502 71203 E-Mail: wahlen@lra-aoe.de
Bad Tölz- Wolfratshausen	Sabine Preisinger Regierungsdirektorin Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz Tel: 08041/505 272 E-Mail: wahlen@lra-toelz.de	Michael Herrmann Verwaltungswirt Tel: 08041/505 245 Fax: 08041/505 348 E-Mail: wahlen@lra-toelz.de
Berchtes- gadener Land	Thomas Schmid Regierungsrat Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Tel: 08651/773 404 Fax: 08651/773 9494 E-Mail: wahlen@lra-bgl.de	Hermann Streitwieser Regierungsamtmann Tel: 08651/773 564 Fax: 08651/773 9564 E-Mail: wahlen@lra-bgl.de
Dachau	Michael Laumbacher Regierungsamtsrat Landratsamt Dachau Weiherweg 16 85221 Dachau Tel: 08131/74 253 Fax: 08131/74 354 E-Mail: kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de	Martin Schwarz Regierungsamtmann Tel: 08131/74 366 Fax: 08131/74 354 E-Mail: kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de
Ebersberg	Andreas Wenzel Verwaltungsamtsrat Landratsamt Ebersberg Eichthalstr. 5 85560 Ebersberg Tel: 08092/823 154 Fax: 08092/823 9154 E-Mail: andreas.wenzel@lra-ebe.de	Marlene Langmeier Verwaltungsfachwirtin Tel: 08092/823 154 Fax: 08092/823 9154 E-Mail: marlene.langmeier@lra-ebe.de
Eichstätt	Georg Stark Verwaltungsamtsrat Landratsamt Eichstätt Residenzplatz 1 85072 Eichstätt Tel: 08421/70 259 Fax: 08421/70 10259 E-Mail: wahlen@lra-ei.bayern.de	Christian Speth Verwaltungsfachwirt Tel: 08421/70 375 Fax: 08421/70 10375 E-Mail: wahlen@lra-ei.bayern.de

Erding	<p>Martin Bayerstorfer Landrat Landratsamt Erding Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding Tel: 08122/58 1000 Fax: 08122/58 1538 E-Mail: wahl@lra-ed.de</p>	<p>Hermann Schwaighofer Regierungsrat Tel: 08122/ 58 1180 Fax: 08122/58 1538 E-Mail: wahl@lra-ed.de</p>
Freising	<p>Michael Mayr Regierungsrat Landratsamt Freising Landshuter Straße 31 85356 Freising Tel: 08161/600 210 Fax: 08161/600 631 E-Mail: wahlen-freising@kreis-fs.de</p>	<p>Wolfgang Doriat Regierungsamtsrat Tel: 08161/600 660 Fax: 08161/600 662 E-Mail: wahlen-freising@kreis-fs.de</p>
Fürstenfeld- bruck	<p>Robert Drexl Verwaltungsrat Landratsamt Fürstenfeldbruck Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Tel: 08141/519 368 Fax: 08141/519 775 E-Mail: wahlen@lra-ffb.de</p>	<p>Ursula Kindler Regierungsamtsrätin Tel: 08141/519 502 Fax: 08141/519 775 E-Mail: wahlen@lra-ffb.de</p>
Garmisch- Partenkirchen	<p>Jan Knopp Regierungsrat Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen Tel: 08821/751 348 Fax: 08821/751 8348 E-Mail: Jan.Knopp@LRA-GAP.de</p>	<p>Matthias Hindl Regierungsrat Tel: 08821/751 314 Fax: 08821/751 8314 E-Mail: Matthias.Hindl@LRA-GAP.de</p>
Landsberg am Lech	<p>Andreas Graf Ltd. Verwaltungsdirektor Landratsamt Landsberg am Lech Von-Kühlmann-Str. 15 86899 Landsberg am Lech Tel: 08191/129 1500 Fax: 08191/129 5500 E-Mail: andreas.graf@LRA-LL.bayern.de</p>	<p>Maximilian Schuler Regierungsoberinspektor Tel: 08191/129 1510 Fax: 08191/129 5500 E-Mail: maximilian.schuler@LRA-LL.bayern.de</p>
Miesbach	<p>Maria Rode Verwaltungsfachwirtin Landratsamt Miesbach Rosenheimer Straße 1-3 83714 Miesbach Tel: 08025/704 1001 Fax: 08025/704 71001 E-Mail: wahlen@lra-mb.bayern.de</p>	<p>Stephan Kupferschmid Regierungsoberinspektor Tel: 08025/704 1311 Fax: 08025/704 71310 E-Mail: wahlen@lra-mb.bayern.de</p>

Mühldorf a. Inn	Patrick Schumann Regierungsrat Landratsamt Mühldorf a. Inn Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn Tel: 08631/699 488 Fax: 08631/699 15488 E-Mail: wahlen@lra-mue.de	Lisa Geppert Verwaltungsangestellte Tel: 08631/699 916 Tax: 08631/699 15916 E-Mail: wahlen@lra-mue.de
München	Alfred-Alexander Gaßner Oberregierungsrat Landratsamt München Frankenthaler Straße 5 - 9 81539 München Tel: 089/6221 2886 Fax: 089/6221 442886 E-Mail: wahlen@lra-m.bayern.de	Christoph Steiner Verwaltungsrat Tel: 089/6221 2253 Fax: 089/6221 442886 E-Mail: wahlen@lra-m.bayern.de
Neuburg-Schrobenhausen	Klaus Ferstl Regierungsrat Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a. d. Donau Tel: 08431/57 333 Fax: 08431/57 433 E-Mail: kommunalwesen@lra-nd-sob.de	Karen Johannsen Verwaltungsrätin Tel: 08431/57 322 Fax: 08431/57 125 E-Mail: kommunalwesen@lra-nd-sob.de
Pfaffenhofen a.d. Ilm	Konstanze Erdle Verwaltungsamtfrau Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm Tel: 08441/27 451 Fax: 08441/27 13451 E-Mail: Konstanze.Erdle@landratsamt-paf.de	Heinz Taglieber Regierungsrat Tel: 08441/27 450 Fax: 08441/27 455 E-Mail: Heinz.Taglieber@landratsamt-paf.de
Rosenheim	Christine Müller Regierungsamtsrätin Landratsamt Rosenheim Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim Tel: 08031/392 2100 Fax: 08031/392 92100 E-Mail: christine.mueller@lra-rosenheim.de	Patrizia Mitterer Regierungsamtfrau Tel: 08031/392 2114 Fax: 08031/392 92114 E-Mail: patrizia.mitterer@lra-rosenheim.de
Starnberg	Holger Albertzarth Verwaltungsfachwirt Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Tel: 08151/148 270 Fax: 08151/148 299 E-Mail: wahlen@lra-starnberg.de	Ingrid Zirkelbach Regierungsamtfrau Tel: 08151/148 389 Fax: 08151/148 299 E-Mail: wahlen@lra-starnberg.de

Traunstein	Florian Amann Ltd. Regierungsdirektor Landratsamt Traunstein Papst-Benedikt-XVI.-Platz 83278 Traunstein Tel: 0861/58 220 Fax: 0861/58 9221 E-Mail: sg2.20@traunstein.bayern	Birgit Heim Regierungsrätin Tel: 0861/58 221 Fax: 0861/58 9221 E-Mail: sg2.20@traunstein.bayern
Weilheim-Schongau	Petra Gandorfer Regierungsamtfrau Landratsamt Weilheim-Schongau Pütrichstraße 8 82362 Weilheim i. OB Tel: 0881/681 1253 Fax: 0881/681 2384 E-Mail: kommunalamt@lra-wm.bayern.de	Alfred Soyer Verwaltungsfachwirt Tel: 0881/681 1254 Fax: 0881/681 2384 E-Mail: kommunalamt@lra-wm.bayern.de

München, 7. Januar 2019
 Regierung von Oberbayern

Maria Els
 Regierungspräsidentin

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 13. Dezember 2018 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat von der Haushaltssatzung 2019 Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2019 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des nächsten Jahres beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4405, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 21. Januar 2019
 Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
 Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.961.800.000 €

und

im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.750.000 €

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2019 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon	(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:
im Erfolgsplan in den Erträgen mit 3.850.450 € in den Aufwendungen mit 5.618.050 €	Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon 525.000 €
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.189.600 €	Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils) 50.000 €
2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils) (Geschäftsjahr 2017/2019 – vgl. § 6)	§ 6
im Erfolgsplan in den Erträgen mit 750.000 € in den Aufwendungen mit 580.000 €	Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebs- verordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €	§ 7
§ 2	Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.
(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.	München, 21. Januar 2019 Bezirk Oberbayern
(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.	Josef Mederer Bezirkstagspräsident
§ 3	
(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.525.000 € festgesetzt.	
(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.	
§ 4	
(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreis- freien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf	
1.552.610.063,97 € (= Umlagesoll)	
festgesetzt.	
(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2019 einheitlich auf 21,00 v. H. der Umlagegrundlagen für 2019 festgesetzt.	
§ 5	
(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000.000 € festgesetzt.	

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
A 8 München – Rosenheim
Nachträgliche Lärmvorsorge Weyarn
A8_1020_5,794 bis A8_1040_5,733
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2
UVPG**

**Bekanntgabe vom 25. Januar 2019
Aktenzeichen 32-4354.1-2-13**

Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 04.09.2018 Unterlagen für den Anbau nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen an der A 8 in der Gemeinde Weyarn bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und Antrag auf Feststellung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Die Lärmschutzmaßnahmen umfassen den Bau von Lärmschutzwällen und -wänden sowie den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages. Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen (Wälle, Wände und Wall-Wand-Kombinationen) verlaufen südlich der A 8 auf rund 1,3 km auf Höhe des Hauptortes Weyarn und ebenfalls südlich auf rund 1,6 km Länge im Bereich des Ortsteils Großseeham. Die Autobahndirektion Südbayern hat die Voraussetzungen einer nachträglichen Lärmvorsorge geprüft und festgestellt, dass für den 1979 planfestgestellten Abschnitt der A 8 im Abschnitt Irschenberg – AD Inntal ein Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge bei insgesamt 76 Anwesen wegen nicht voraussehbarer Lärmeinwirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG in der Auslegung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2007, Az. 9 C2.06, besteht.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das geplante Vorhaben (Bau von Lärmschutzanlagen) befindet sich in einem durch hohes Verkehrsaufkommen vorbelasteten Bereich. Die durch das Vorhaben ausgelösten Auswirkungen sind bezogen auf die relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Mensch unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als gering einzustufen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Es kommt zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens und erholungsrelevante (Feld-) Wege bleiben vom Vorhaben unberührt. Durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen wird die Situation im Planungsraum verbessert.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auch nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die Belange des strengen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen. Mit Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen 2 ACEF, 4 A, 5 W/A und der Ersatzmaßnahme 6 E im Bereich der Ökokontofläche „Willinger Filze“ werden die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichartig bzw. gleichwertig kompensiert. Der nach BayKompV ermittelte Kompensationsbedarf von 152.490 Wertpunkten wird auf den vier oben genannten Maßnahmenflächen umgesetzt.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden kann ebenfalls eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 10,10 ha (davon ca. 3,70 ha baubedingt/temporär und ca. 6,40 ha anlagebedingt) in Anspruch genommen. Freiräume mit besonderer Qualität und unzerschnittene verkehrsarme Räume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die vom Vorhaben betroffenen Böden haben keine herausragende Bodenfunktion (Vorbelastung).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls nicht zu befürchten. Es erfolgt kein Eingriff in Stillgewässer, Wasserschutz oder Überschwemmungsgebiete. Die Grundwasserneubildung wird nicht maßgeblich betroffen. Der anlagebedingte Eingriff in bereits deutlich verändertes Fließgewässer ist nur kleinräumig und hat daher keine erhebliche nachteilige Auswirkung.

Für die Schutzgüter Luft und Klima können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder neuer geländeklimatischen Zerschneidungs- und Trenneffekte.

Das Bauvorhaben ruft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Das Landschaftsbild wird mit den Gestaltungsmaßnahmen 7 G (Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenbegleitflächen und der Lärmschutzwälle) neu gestaltet. Eine Kompensation im Sinne von § 15 BNatSchG wird damit erreicht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden. Bau- und Bodendenkmäler sind für den Eingriffsbereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Vorhaben können indirekte Wirkungen auf die Vegetation oder Tierwelt ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich die abiotischen Bedingungen nicht wesentlich nachteilig verändern.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2676 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 25. Januar 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verlustmeldung wegen Diebstahls

Aufgrund des Verlustes durch Diebstahl vom 20.12.2018 werden folgende Dienstsiegel mit Wirkung vom 20.12.2018 für ungültig erklärt:

Dienstsiegel der Comenius-Grundschule Töging a. Inn – Bayern

Dienstsiegel der Comenius-Mittelschule Töging a. Inn – Bayern

München, 17. Januar 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für fünf weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 775 des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**

**Bekanntmachung vom 10. Januar 2019
Gz. 55.1GT-8791.GT_2-775-4**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, wurde auf Antrag die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Landesinstituts für Lebensmittel, Lebensmittelhygiene und Kosmetische Mittel, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 20. November 2018, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-775-4, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um Untersuchungen rekombinanter Immundefizienzviren, die Koinfektion von Leberzellen mit HBV und HCV in vitro und Untersuchungen enterohämorrhagischer Escherichia coli Stämme.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebühreenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 8. Februar 2019 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 10. Januar 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin